

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schloßböckelheim vom 05.02.2015

Der Gemeinderat von Schloßböckelheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

V. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatte im Rasengrabfeld

Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten wird durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt. Pro Gedenkplatte werden 150,00 Euro berechnet. Die Beschriftung wird individuell ausgeführt und zusätzlich abgerechnet. Die Mindestbeschriftung besteht aus Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr. Geburtsdatum und Sterbedatum können um Monat und Tag ergänzt werden.

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schloßböckelheim, den 12.2.2019

Der Ortsbürgermeister


(Dr. Hartwig Suhr)

